



**Pflanzenschutzdienst
des Landes Brandenburg**

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Müllroser Chaussee 54,
15236 Frankfurt (Oder)

Bearbeiterin: Frau Berger
Telefon: 0335 60676 2110
Fax: 0331 27548 4282
0335 60676 2113

Merkblatt

zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 (2) des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung

1. Rechtsgrundlage

Pflanzenschutzmitteln dürfen nach § 12 Abs. 2 PflSchG nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden. Ausnahmen bedürfen nach § 12 Abs. 2 einer gesonderten Genehmigung durch die zuständige Behörde. Diese zuständige Behörde ist im Land Brandenburg das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, "wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen" (PflSchG § 12 Abs. 2). Zusätzlich zu § 12 Abs. 2 ist zu beachten, dass nach § 17 Abs. 1 PflSchG für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nur dafür genehmigte Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen.

2. Antragsberechtigte

Der Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kann von der Eigentümerin / vom Eigentümer oder der Nutzerin / dem Nutzer der zu behandelnden Flächen oder von einer / einem durch sie / ihn Beauftragten gestellt werden. Vom Pflanzenschutzdienst werden dafür Antragsformulare bereitgestellt. Die Notwendigkeit des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist mit dem Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hinreichend zu begründen.

3. Beantragte Flächen

Die Flächen, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, sind konkret zu bezeichnen (Adresse, eventuell Flurstücksbezeichnung). Dem Antrag eine Karte oder ein Lageplan bzw. Stadtplan beizufügen. Die Identifizierung der zu behandelnden Fläche(n) muss nach ihrer Lage und Größe anhand des beigefügten Kartenmaterials zweifelsfrei möglich sein.

Angaben über die Art der Entwässerung der zu behandelnden Fläche(n) sind erforderlich. Oberirdische Gewässer, wie z.B. Bachläufe, Entwässerungsgräben oder Vorfluter sowie Angaben über Eintragungsmöglichkeiten in die Kanalisation sind im

Kartenmaterial einzutragen und hervorzuheben, oder es ist auf andere Weise (verbal) darüber zu informieren. Ihr Verlauf und die Entfernung zu den zu behandelnden Flächen müssen ersichtlich sein. Ebenso sind Einzugsgebiete für Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Nationalparkflächen, Naturschutzgebiete und Naturdenkmale zu markieren.

Bei vorgesehenen Behandlungen in oben genannten Schutzgebieten ist dem Antrag die Genehmigung bzw. die Befreiung der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der unteren Wasserbehörde beizufügen, wenn durch Rechtsverordnung eine Einschränkung zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für das betreffende Gebiet verfügt worden ist.

4. Genehmigungsfähigkeit

4.1. Keiner Genehmigung bedürfen Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die auf gärtnerische Nutzung ausgerichtet sind. Dazu gehören:

- Haus- und Kleingärten
- gärtnerisch bewirtschaftete Grün- und Parkanlagen, sofern eine gärtnerische Pflege nicht nur gelegentlich stattfindet, ausgenommen dabei Straßen, Wege und Plätze
- Friedhöfe, ausgenommen dabei Straßen, Wege und Plätze
- durch Unternehmen des Landschaftsbaus gestaltete Flächen während der Gestaltung (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege)
- Sportanlagen, sofern die zu behandelnden Flächen regelmäßig gärtnerisch gepflegt werden. Nicht eingeschlossen sind Flächen auf denen nur gelegentlich eine Pflege, u.a. die Bekämpfung von Wildkräutern, stattfindet (z.B. Aschenbahnen, Zuschaueranlagen).

Ausdrücklich ausgenommen sind Sportanlagen, die Bestandteil von Schulen, Kindergärten oder anderen Bildungs- und Erziehungs-, sowie Krankenhaus-, Kur- und Erholungseinrichtungen sind.

Keiner Genehmigung bedarf weiterhin der Einsatz von Mitteln zur Wundbehandlung und Veredlung an Gehölzen.

4.2. Nur nach Genehmigung sind Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln gestattet auf/an

- Schienenwegen, begrenzt auf die Gleisbettung, Schotterflanken und Kontrollwegen neben den Gleisen bis zu 40 cm Breite
- Straßen, Wegen und Plätzen, die dauerhaft als solche genutzt werden einschließlich ihrer Nebenanlagen
- Grün- und Gehölzflächen außerhalb landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen (z.B. straßenbegleitendes Grün), sofern sie nicht unter 4.1. genannt sind
- Zufahrten und Hofflächen, einschl. privat genutzter Grundstücke
- Hafenverkehrs- und Flugbetriebsflächen, Wasserstraßennebenanlagen
- Freiflächen der Polizei, Feuerwehr und der Technischen Hilfswerke, des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr
- Freiflächen der Energieversorgung (Umspannanlagen, Ortsnetzstationen u.ä.)
- Freiflächen an Telekommunikationsanlagen
- Freiflächen, die unmittelbar an Öl- und Gasfördereinrichtungen, Rohrtrassen, Raffinerien und Depots angrenzen
- sonstige Betriebs- und Gewerbeflächen

4.3. Nur in Sonderfällen kann eine Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilt werden auf

- Schulgelände, Freiflächen anderer Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen
- Freizeit- und Campinganlagen einschließlich Badeanstalten
- Böschungen und Bahndämmen neben Schienenwegen außer den unter 4.2. genannten Bereichen
- Freilandflächen in Nationalparks, Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern.

4.4. Grundsätzlich nicht genehmigt wird der Einsatz von Herbiziden auf Freilandflächen, die gemäß § 34 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (Nist-, Brut- und Lebensstätten) geschützt sind (Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern (GVBl. I Nr.13 S.208)). Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege führt ein Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope.

Einschränkungen oder Verbote in Wasserschutzgebieten sind bei Antragstellung zu prüfen.

4.5. Bei vorgesehener Anwendung der Pflanzenschutzmittel mit Luftfahrzeugen ist eine gesonderte Genehmigung auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung von Luftfahrzeugen vom 25. März 1994 (GVBl. II/94 S. 286) zu beantragen. Das Antragsformular ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – Pflanzenschutzdienst erhältlich.

5. Erforderliche Sachkunde

Laut § 9 PflSchG muss eine Person, die Pflanzenschutzmittel ausbringt, einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis haben. Wird die vorgesehene Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch ein beauftragtes Unternehmen durchgeführt, so ist zu beachten, dass nur Unternehmen zur Durchführung berechtigt sind, die ihre gewerbliche Tätigkeit im Land Brandenburg gemäß § 10 PflSchG und § 1 der Brandenburgischen Pflanzenschutzsachkundeverordnung (PSSKV) beim LELF - Pflanzenschutzdienst angezeigt und einen Registriernummernbescheid erhalten haben. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur erteilt, wenn das durchführende Unternehmen im Land Brandenburg registriert ist.

6. Befristung

Die Ausnahmegenehmigung wird befristet erteilt.

7. Angaben zum Antragsgegenstand

Eine erteilte Genehmigung nach § 12 (2) Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes verliert ihre Gültigkeit, wenn andere Rechtsvorschriften der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf der betreffenden Fläche entgegen stehen. Ebenso verliert sie ihre Gültigkeit, wenn Tatsachen, die einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entgegen stehen, von der Antragstellerin / vom Antragsteller verschwiegen oder falsch dargestellt worden sind.

8. Wiederholungsantrag

Für den gleichen Antragsgegenstand kann bei Erfordernis im Folgejahr ein Wiederholungsantrag gestellt werden. Bei unveränderter Antragstellung zum Vorjahr

kann der Folgeantrag formlos unter Angabe der Bescheidnummer des Vorjahres gestellt werden. Änderungen wie z.B. zusätzliche Flächen sind mitzuteilen.

9. Gebühren

Die Bearbeitung der Anträge auf Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden auf der Grundlage der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Der Antragstellerin / dem Antragsteller geht ein Gebührenbescheid zu.

Auszug aus der aktuellen Verordnung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11.7.2014

Punkt	Antragsumfang	Gebühr in €
3.6.2	<i>Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Erstantrag)</i>	
3.6.2.1	eine Fläche bis 100 m ²	20,00
3.6.2.2	1 Standort oder eine Fläche bis 2000 m ²	40,00
3.6.2.3	2 bis 5 Standorte oder eine Fläche über 2000 bis 5000 m ²	90,00
3.6.2.4	6 bis 20 Standorte oder eine Fläche über 5000 bis 20 000m ²	120,00
3.6.2.5	21 bis 50 Standorte oder eine Fläche über 20 000 bis 50 000 m ²	150,00
3.6.2.6	über 50 Standorte oder eine Fläche über 50 000 m ²	200,00
3.6.3	<i>Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Wiederholungsantrag)</i>	
3.6.3.1	eine Fläche bis 100 m ²	15,00
3.6.3.2	1 Standort oder eine Fläche bis 2000 m ²	30,00
3.6.3.3	2 bis 5 Standorte oder eine Fläche über 2000 bis 5000 m ²	60,00
3.6.3.4	6 bis 20 Standorte oder eine Fläche über 5000 bis 20 000m ²	80,00
3.6.3.5	21 bis 50 Standorte oder eine Fläche über 20 000 bis 50 000 m ²	100,00
3.6.3.6	über 50 Standorte oder eine Fläche über 50 000 m ²	150,00

10. Übermittlung des Antrages

Außer der postalischen Übermittlung kann ein Antrag auch per Fax, Mail oder online gestellt werden:

Fax: 0331 27548 - 4282

E- Mail: psdwarnhinweise@lelf.brandenburg.de

Das Antragsformular ist zu finden unter: www.isip.de/psd-bb

Telefonnummer für Fragen: 0335 – 60676 2110 (Frau Berger)

Redaktionsschluss: März 2015